Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2883

21. 05. 79

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 23 02 Tit. 896 05 – Leistung einer einmaligen finanziellen Sondermaßnahme im Rahmen der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ)

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 23 02 Tit. 896 05 – Leistung der Bundesrepublik Deutschland zu einer einmaligen finanziellen Sondermaßnahme im Rahmen der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 971 920 DM zu leisten.

Die Ausgabe wird innerhalb des Einzelplans 23 eingespart.

An der im Rahmen der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) am 1. Juni 1977 beschlossenen Sofortmaßnahme zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer beteiligt sich die EG mit einem Betrag in Höhe von 385 Mio US-$. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen hiervon 119,08 Mio US-$ (gleich 246 971 920 DM zu einem festgelegten Kurs vom 2. Mai 1978 von 1 US-$ = 2,0740 DM).

Da das für die Auszahlung des deutschen Beitrages erforderliche Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der IDA andererseits nicht wie erwartet im Jahre 1978, sondern erst am 1. Januar 1979 in Kraft getreten ist, wurde bei den Haushaltsverhandlungen 1979 davon ausgegangen, daß durch diese Verzögerung auch eine Verschiebung der einzelnen Raten erfolgen würde, so daß der erforderliche deutsche Restbeitrag in den Haushalt 1980 hätte eingestellt werden können. Wider Erwarten wurde jedoch trotz des verspäteten Inkrafttretens des Abkommens an der Fälligkeit der 2. Rate in 1979 festgehalten und als Fälligkeitstag der 1. Mai 1979 vorgesehen. Hierdurch bedingt wurden trotz Inanspruchnahme übertragener Ausgabereste Mehrausgaben in Höhe von 15 971 920 DM erforderlich.

Für diese Mehrausgaben liegt ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vor, so daß die Voraussetzungen des Artikels 112 GG erfüllt sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51